

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 19.06.2026

4. Satzung zur Änderung der Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich in der Stadt Lübbecke vom 29.05.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagsschulen im Primarbereich der Stadt Lübbecke ist beitragsfrei.“

§ 1 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 3 Punkt 3 wird gestrichen.

§ 3 wird gestrichen.

§ 4 wird gestrichen.

§ 5 erhält folgende Fassung und wird zu § 3:

„§ 3 Betreuungszeitraum

- (1) Betreuungszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Betreuungszeitraum auf Antrag verkürzt werden.“

§ 6 erhält folgende Fassung und wird zu § 4:

„§ 4 Verbindliche Teilnahme“

Die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote gelten als Schulveranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes an den Maßnahmen ist verbindlich. Eine zeitlich befristete Freistellung ist nur in besonderen Ausnahmefällen durch die Schulleitung möglich.

§ 7 erhält folgende Fassung und wird zu § 5:

„§ 5 Ferienbetreuung

- (1) Eine Ferienbetreuung findet insgesamt fünf Wochen im Schuljahr an der jeweiligen Schule statt. Ein Betreuungsangebot findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder daran teilnehmen.
- (2) Eine Ferienbetreuung während der Weihnachtsferien findet nicht statt.
- (3) Die Ferienbetreuung findet an einem bzw. zwei der sechs Grundschulstandorte in der Stadt Lübbecke im Wechsel statt.
- (4) Für Kinder aus einem anderen Betreuungsangebot der Grundschule besteht ebenfalls die Möglichkeit, an der Ferienbetreuung teilzunehmen.“

§ 8 erhält folgende Fassung und wird zu § 6:

„§ 6 Besondere Verpflegungsentgelte

- (1) Die Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, werden von den Trägern der Betreuung eigenständig abgerechnet.
- (2) Eine tägliche Mittagsmahlzeit ist für alle Kinder verbindlich.“

§ 9 wird gestrichen.

§ 10 wird gestrichen.

§ 11 wird gestrichen.

§ 12 wird zu § 7

Artikel II

Diese Änderungssatzung gilt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Lübbecke, den 29.05.2026

Philipp Knappmeyer
Bürgermeister